

# SITZUNGSVORLAGE



Referat: Referat 4 - Bildungs- und Umweltreferat	Datum: 19.02.2026
Referent/in:	

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bildungsausschuss	03.03.2026	Kenntnisnahme öffentlich

**TOP: 4**

**Thema: Anspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschulstufe ab dem Schuljahr 2026/2027; Auswirkungen auf den Bezirk Mittelfranken**

- 1. Anlagen**  
Auszug Protokoll BayBT  
Eckpunktepapier StMAS StMUK
- 2. Beteiligte Referate**
- 3. Kosten – Finanzierung**
- 4. Beschlussvorschlag**

Die Bundesregierung hat mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) einen gesetzlichen Rechtsanspruch für die Ganztagesbetreuung für die Grundschulstufe geschaffen. Beginnend ab kommenden Schuljahr (2026/2027) besteht dieser erstmalig für die Erstklässler und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 bis zur vierten Jahrgangsstufe ausgeweitet.

Beim Bezirk Mittelfranken sind von der Umsetzung dieses Rechtsanspruches die Grundschulstufen der Förderschulen

- Paul-Ritter-Schule am Zentrum für Hörgeschädigte (ZfH) und die
- Bertha-von-Suttner-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Nürnberg (PZBvS),

betroffen.

Die Frage, welche Aufgaben und Zuständigkeiten hierbei auf den Bezirk Mittelfranken zukommen, wurde an die Regierung von Mittelfranken als zuständige Behörde für die Schulaufsicht gestellt.

### **Hierbei wurde uns nachfolgende Stellungnahme zugesendet:**

Aufgrund des GaFöG wird der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung ab 01.08.2026 in § 24 Abs. 4 SGB VIII verankert. Im schulischen Bereich ist dann klar festgelegt, dass der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt gilt.

Zuständig und verantwortlich für den Rechtsanspruch für Kinder im Grundschulalter ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dies ist in Bayern gem. Art. 15 Satz 1 Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzen (AGSG) der jeweilige Landkreis bzw. die jeweils kreisfreie Stadt.

Auch wenn die örtlichen Kommunen (im schulischen Kontext also der Sachaufwandsträger der Schule) gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 1 AGSG für die Schaffung der erforderlichen Einrichtungen Sorge tragen müssen, bleibt die Letztverantwortung gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 AGSG bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Bezirk als Gebietskörperschaft der dritten kommunalen Ebene ist hier nicht explizit aufgeführt. Als Träger des Schulaufwandes seiner Förderschulen (mit großem weitläufigen Sprengelgebiet) kann er aber diese Plätze im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten bereitstellen.

Insofern sollte hier wegen des Rechtsanspruchs eine Abstimmung zum Bedarf solcher schulischen Betreuungsplätze mit dem örtlichen Jugendhilfeträger bzw. -trägern (wegen des weitläufigen Sprengelgebiets) erfolgen.

Mit Blick auf die Richtlinie von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, GemBek vom 23.08.2023, Az. V1/6512-1/510, geändert durch Bek vom 05.12.2024 (BayMBI Nr. 656), geändert durch Bek vom 12.12.2025 (BayMBI Nr. 586) sind solche Plätze auch an der Förderschule in Sachaufwandsträgerschaft des Bezirkes grundsätzlich förderfähig, vgl. Nr. 4 der Richtlinie. Sofern für eine Schulbaumaßnahme ein Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung gem. Art. 4 Abs. 2 BayEUG gestellt werden soll, fordern wir bei Sachgebiet 44 immer auch eine Bedarfsbestätigung der zuständige(n) Jugendhilfeträger an.

Wir empfehlen daher den Kontakt zu den örtlichen Jugendhilfeträgern – Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach sowie Landkreis Fürth und Erlangen-Höchstadt.

### **Stellungnahme Bayerischer Bezirkstag**

Zudem haben wir beim Bayerischen Bezirkstag (BayBT) nachgefragt, welche Stellung die

Bezirke bei der Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagesförderung einnehmen. Hierzu wurden uns der beigefügte Auszug des Protokolls aus der Sitzung des Hauptausschusses am 24. Mai 2023 und ein Eckpunktepapier aus 2024 der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und für Unterricht und Kultus (StMUK) übermittelt. Aus dem Protokoll ist zu entnehmen, dass für die Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) der Bezirke keine Verpflichtungen aus dem GaFöG verbunden sind.

Von Seiten des BayBT wurde uns zudem mitgeteilt, dass entsprechende Angebote der Bezirke bei Gesprächen zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs auf Landesebene, das Angebot in HPTen freiwillig entsprechend auszubauen, um die örtlichen Jugendhilfeträger bei der Versorgung von Kindern mit Behinderung zu entlasten, im Sande verlaufen sind. Vermutlich deswegen, weil die Bezirke dann im Gegenzug auch an den Fördermitteln von Bund und Land partizipieren möchten.

### **Weiterer Verlauf**

Am 11. März 2026 hält die Stadt Nürnberg eine Informationsveranstaltung für alle im Stadtgebiet Nürnberg liegenden Schulen ab, um über die konkrete Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagsbetreuung zu informieren. Hierbei werden auch die Schulleiter unserer von der Umsetzung betroffenen Schulen und Frau Singer als Verwaltungsleiterin der gemeinsamen Verwaltung ZfH und PZBvS teilnehmen.

Über die Ergebnisse aus der Informationsveranstaltung und über die weitere Umsetzung beim Bezirk Mittelfranken werden wir in einer der nächsten Sitzungen berichten.